

**Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
vom 10. April 2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.04.2026**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	32,50 €
1.1.1	Genehmigung zur Veränderung eines Grabmales	32,50 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern – im Einzelfall	32,50 €
1.2.1	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern – auf 5 Jahre	43,50 €
1.3	Genehmigung zum Ausgraben von Verstorbenen und Gebeinen	49,00 €
1.3.1	Genehmigung zum Ausgraben von Urnen	49,00 €
1.4	Ausstellen einer Urnenanforderung	16,00 €
1.5	Zuteilung eines neuen Grabplatzes	65,50 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	<u>Benutzung der Leichenhalle (einschl. Reinigung)</u>	
2.1.1	Benutzung der Einsegnungshalle pro Nutzung (Trauerfeier)	355,20 €
2.1.2	Benutzung der Abschieds- und Kühlräume pro Tag	79,00 €
2.1.3	Benutzung des Vorbereitungs- und Waschrums pro Nutzung	91,00 €
2.2	<u>Pauschale Bestattungsgebühren (2.2.1-2.2.4: Ausheben u. Schließen des Grabes bzw. Öffnen u. Schließen der Urnenwand/-stele, Stellung Sargträger und Stellung Begräbnisordner i. d. Leichenhalle und am Grab (insg. 4 Mann bzw. 1 Mann bei Urnenbeisetzungen)</u>	
2.2.1	Erdbestattung für Personen über 10 Jahren	1.501,00 €
2.2.2	Erdbestattung für Personen unter 10 Jahren	301,00 €
2.2.3	Erdbestattung für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	301,00 €
2.2.4	Urnenbestattungen	301,00 €
2.2.5	Abzugsgebühr je Stellung eines Begräbnisordners in der Leichenhalle	65,20 €
2.2.6	Abzugsgebühr je Stellung eines Sargträgers	65,20 €
2.2.7	Stellung eines Begräbnisordners i. d. Leichenhalle (je angefangene halbe Stunde)	65,20 €/h
2.3	<u>Für sonstige Leistungen</u>	
2.3.1	Ausgraben, Umbetten (auch im Falle abgebrochener Umbettungen) oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen (je angefangene halbe Stunde)	65,20 €/h
<b>3.</b>	<b>Grabplatzgebühren</b>	
3.1	<u>Überlassung eines Reihengrabes</u>	
3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren – Ruhezeit 25 Jahre	1.349,00 €
3.1.2	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren – Ruhezeit 30 Jahre	1.619,00 €
3.1.3	für Personen unter 10 Jahren – Ruhezeit 25 Jahre	1.317,00 €
3.1.4	für Personen unter 10 Jahren – Ruhezeit 30 Jahre	1.581,00 €
3.1.5	Urnenerdgrab – Ruhezeit 15 Jahre	783,00 €

3.1.6	Anonymes Urnenerdgrab – Ruhezeit 15 Jahre	1.091,00 €
3.1.7	Grab für Tot-, Fehl- und Frühgeburten – Ruhezeit 10 Jahre	522,00 €
3.2	<u>Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern</u>	
3.2.1	Wahlgrab je Grabstelle – Nutzungszeit 25 Jahre	1.365,00 €
3.2.2	Wahlgrab je Grabstelle – Nutzungszeit 30 Jahre	1.638,00 €
3.2.3	Urnenerdgrab – Nutzungszeit 15 Jahre	800,00 €
3.2.4	Urnenwandgrab – Nutzungszeit 15 Jahre	1.119,00 €
3.2.5	Urnenstelengrab – Nutzungszeit 15 Jahre	1.119,00 €
3.2.6	<u>Baumgräber</u>	
3.2.6.1	Baumgräber in naturbelassenen Baumgrababteilungen für bis zu 4 Urnen	2.015,00 €
3.2.7	<u>Rasengräber</u>	
3.2.7.1	für Erdbestattungen - Nutzungszeit 25 Jahre	2.687,00 €
3.2.7.2	für Erdbestattungen - Nutzungszeit 30 Jahre	3.104,00 €
3.2.7.2	für Urnenbeisetzungen – Urneneinzelgrab	1.091,00 €
3.2.7.3	für Urnenbeisetzungen – Urnendoppelgrab	1.114,00 €
3.2.8	<u>Gräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen</u>	
3.2.8.1	für Erdbestattungen	1.385,00 €
3.2.8.2	für Urnenbeisetzungen	800,00 €
3.3	Für jede Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird für jedes Jahr 1/15, 1/25 bzw. 1/30 der entsprechenden Gebühr, aufgerundet auf einen glatten EURO-Betrag, oder eine davon anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume erhoben	
3.4	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	771,00 €
3.5	Jährliche Ausgleichsgebühr je Grabstelle im Falle eines Verzichts auf ein Nutzungsrecht gemäß § 12 Abs. 11 (einmalige Veranlagung im Voraus bis Ablauf Ruhezeit)	63,00 €
<b>4.</b>	<b>Sonstige Gebühren bzw. Kostenersätze</b>	
4.1	Kostenersatz für Sachmittel bei Tuchbestattungen (Schalung u. Abdeckbretter)	300,00 €
4.2	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	